

In der SBZ hat das Recht eine von seiner ursprünglichen Zweckgebung abweichenden Inhalt erhalten, es handelt sich - um mit Drath⁷ zu sprechen - »um einen grundlegenden Funktionswandel des Rechts, der einer anderen Konzeption vom Wesen des Rechts« entspricht. Bei einer solchen völligen Verschiedenheit gerade der Ausgangsbegriffe stößt man zwangsläufig an die Grenze jeden Vergleichs: mit der gleichen Bezeichnung »Recht« verbinden sich vollständig verschiedene Begriffe und Assoziationen, die einem grundsätzlich unterschiedlichen Rechts- und Staatsdenken entspringen und die höchstens noch ihren Namen gemeinsam haben. So wird es sich im folgenden auch nur um eine Gegenüberstellung von demokratischem Rechtsstaat und »sozialistischer Gesetzlichkeit« handeln können, bei der ein gemeinsames Drittes - der gemeinsame Rechtsbegriff - fehlt und die demzufolge nicht zu einer Synthese zu führen vermag, sondern die unüberbrückbare Gegensätzlichkeit der beiden Staatsformen festzustellen hat.

Der Gedanke eines Rechtsstaates

Die Idee eines Rechtsstaates, nicht schon deren Durchführung, ist eng verknüpft mit derjenigen einer Bindung der herrschenden Macht (im Mittelalter also des absoluten Fürsten) an das Recht, u. a. W. der Beschränkung seiner Macht durch allgemein gültige Normen, denen auch er unterworfen sein sollte: Das Postulat der Verantwortlichkeit der obersten Staatsgewalt stelle eine im abendländischen Staatsdenken zentrale Forderung dar, deren Verwirklichung nur stufenweise und in einem zähen Ringen zwischen Souverän und Untertanen erreicht werden konnte⁸. Herrschaft des Rechts konnte unter

⁷ Draht, »Verfassungsrecht«, S. 33.

⁸ Vgl. dazu die gute Übersicht bei Garzoni: »Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des neunzehnten Jahrhunderts«, Zürich 1953, S. 17 ff.